Satzung

Turn- und Sportgemeinde Schnaitheim 1874 e.V.

Inhaltsverzeichnis

Abteilungsbildung 17
Abteilungsvermögen 17
Aufgaben der Abteilung 14
Ehrenausschuss 13
Ehrenmitgliedschaft 14
Ehrenpokal 14
Ehrungen 14
Erfüllungsort 18
Geschäftsjahr 4
Grundstücksverkehr 12
Hauptversammlung 7
Inkrafttreten 18
Jugendausschuss 12
Kassenprüfung 16
Mitgliedsbeiräge 7
Mitgliedschaft 4
Mittel zum Zweck 4
Name und Sitz 3
Ordnungen 18
Organe des Vereins 7
Protokoll 16
Protokollführer 16
Satzungsänderungen 16
Verbandszugehörigkeit 4
Vereinsauflösung 17
Vereinsausschuss 11
Vereinsbestand 4
Vereinsvorstand 9
Vorstandsämter 9
Zahlungsverzug 7
Zweck 3

Satzung

der Turn-und Sportgemeinde Schnaitheim 1874 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1874 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinde Schnaitheim 1874 e.V., kurz TSG Schnaitheim 1874.

Der Verein trägt den Namenszusatz e.V..

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidenheim an der Brenz unter der Nummer VR 7 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Heidenheim-Schnaitheim.

§ 2 Zweck

Der Verein dient der Förderung der körperlichen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassischen Gesichtspunkten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sämtliche Mittel des Vereins sind zur Erfüllung der Vereinszwecke zu verwenden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins können an Vereinsmitglieder nach Beschluss des Vorstands und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten angemessene Vergütungen bezahlt werden.

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zum Erreichen dieses Zweckes sind u.a. zu beachten:

1. Abhalten von regelmäßigen methodisch geordneten Sport- und Spielübungen, sowie Anschaffung und Erhaltung der dazu notwendigen Geräte, Hallen und Plätze.

2. Ausbildung und Anstellung von zur sachgemäßen Leitung der unter Abs. 1 erwähnten Übungsarten erforderlichen Übungsleitern. Ferner die Beschaffung der dazu notwendigen Literatur.

3. Jugendpflege, Abhaltung zweckdienlicher Vorträge, Lehrgänge und Versammlungen, Bildung besonderer Kinder- und Jugendabteilungen.

4. Durchführung von Sportveranstaltungen und Serienspielen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 6 Vereinsbestand

Die Mitgliederzahl und die Dauer des Vereins sind unbegrenzt. Eine Auflösung des Vereins ist nur nach Maßgaben dieser Satzung möglich und im § 21 geregelt.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden: Jede männliche oder weibliche Person (natürliche Personen).
Außerordentliche Mitglieder (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine).

Fördernde Mitglieder:
Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln wie bei ordentlichen Mitgliedern.

2. Angehörige des Vereins von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Angehörige unter 14 Jahren gelten als Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.

3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung.

Die Abgabe des Antrags und dessen Annahme bedeuten die vorläufige Aufnahme in den Verein. Das Entscheidungsrecht über die Annahme kann der Vorstand auf eines oder mehrere Vorstandsmitglieder übertragen.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Quartal, in dem sie beantragt wurde. Die Mindestdauer als Mitglied beträgt ein Jahr, ausgenommen bei Mitgliedern, deren ständiger Wohnsitz außerhalb des Landkreises Heidenheim liegt oder von Mitgliedern, die von Heidenheim wegziehen.

5. Das Mitglied verpflichtet sich gegenüber dem Verein zur Treue und ist auch zur Übernahme von Ehrenämtern moralisch verpflichtet.

6. Jeder Anschriftenwechsel ist der Geschäftsstelle sofort mitzuteilen.
Bei Schäden, die einem Mitglied durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied verursacht, haftet das Mitglied selbst.

7. Die Mitgliedschaft erlischt:

Durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann.

Durch Tod des Vereinsmitglieds.

Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Württembergischen Landessportbundes, oder eines Verbandes, dem der

Verein als Mitglied angehört, oder bei Verstoß gegen Anordnungen des Vorstands und seiner Beauftragten.

Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen, vom Vorsitzenden oder einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht gegenüber der Vorstandschaft zu. Entscheidet auch die Vorstandschaft für den Ausschluss des betreffenden Mitglieds, steht dem Mitglied als letzte Instanz ein Berufungsrecht an die nächste, zur Durchführung kommende Hauptversammlung zu. Das Mitglied muss bei dieser Hauptversammlung anwesend sein, kann aber zeitweilig zum Verlassen des Raumes aufgefordert werden. Ist das Mitglied bei dieser Hauptversammlung nicht anwesend, ist der Berufungsweg ausgeschlossen. Die Anrufung der Vorstandschaft und der Hauptversammlung muss innerhalb von zwei Wochen, im ersten Fall seit Zustellung des Bescheids, im zweiten Fall seit Bekanntgabe der Entscheidung, schriftlich erfolgen.

Von der Absendung der Ausschlussverfügung an ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds, auch die Beitragspflicht.

Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Gelder an den Vorstand.

Außerdem verlieren ausgeschlossene Mitglieder sofort die Rechte aus übertragenen Aufträgen oder Funktionen innerhalb des Vereins. Bei Mitgliedern mit Verbandsfunktionen ist der entsprechende Verband zu benachrichtigen. Das ausgeschlossene Mitglied kann aus seinem Ausschluss keinerlei zivil- oder strafrechtliche Folgerungen ziehen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art stellen.

Der Beschluss der angerufenen Hauptversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlussverfügung zurück. Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben vor dem Austritt oder nach dem Erhalt der Austrittsverfügung dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

8. Zahlungsverzug:

Wenn das Mitglied drei Monate nach Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat, ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied auszuschließen. Die Verpflichtung zur Begleichung der Schuld bleibt davon unberührt.
Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für den dem Verein zugefügten Schaden haftbar (siehe Beitragsordnung).

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Außerdem ist der Verein berechtigt, Aufnahmegebühren und Umlagen zu erheben.
Für bestimmt Sportarten können Abteilungs- bzw. Zusatzbeiträge und Umlagen erhoben werden. Diese können in begründetem Fall von den Abteilungsleitern oder dem Vereinsvorstand festgesetzt werden, ebenso die Mahngebühren. Beiträge, sowie Zusatzbeiträge sind Jahresbeiträge, die jeweils am 01.04. und am 01.10. jeden Jahres im Voraus zu bezahlen sind. Die Beitragszahlung sollte im Einzugsverfahren erfolgen.

Der Vorstand ist berechtigt die beitragsbefreiende Mitgliedschaft auf Zeit oder Lebenszeit zu einem von ihm festzusetzenden, einmaligen Beitrag einzuräumen.

Mitgliedern, die aus finanziellen Gründen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in der Lage sind, können auf Antrag die Beiträge ganz oder teilweise gestundet, gemäßigt oder erlassen werden. Über die Beitragsänderung entscheidet der Vorstand (siehe Beitragsordnung).

§ 9 Organe des Vereins

Hauptversammlung
Vorstand
Vereinsausschuss

Sämtliche Organe sind ehrenamtlich besetzt.

§ 10 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres stattzufinden.

Die Einladung der Mitglieder zur ordentlichen Hauptversammlung hat mindestens dreißig Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, durch Veröffentlichung in den Heidenheimer Tageszeitungen, die als Blätter für die amtlichen Bekanntmachungen für Stadt und Kreis Heidenheim zugelassen sind, zu erfolgen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen:

- Wenn der Vorstand es beschließt.

- Wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt.

In beiden Fällen muss die Hauptversammlung innerhalb von sechs Wochen ab Beschlussfassung bzw. Antragstellung stattfinden. Die Einladung der Mitglieder zur außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt zu gleichen Bedingungen wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts der Vorstandsmitglieder, sowie den Rechnungsabschluss ohne Vereinsjugend (siehe Jugendordnung).

- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.

- Entlastung des Vorstands, ausgenommen Vereinsjugendleiter.

- Wahl und Amtsenthebung des Vorstands, der Rechnungsprüfer und des Ehrenauschusses, ausgenommen den Referenten/innen für die Vereins-Jugendarbeit.

- Festsetzung der Beiträge.

- Verleihung von Ehrungen gemäß § 14, 15 und 16 der Satzung.

- Entscheidung über Berufungen bei Vereinsausschlüssen.

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Vereinsauflösung.

- Beratung und Beschlussfassung über sonstige, vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Fragen und Anträge.

- Festlegung der Beträge, über welche die einzelnen Abteilungen, der Vorstand und der Vereinsausschuss während eines Jahres verfügen können.

Anträge für eine Hauptversammlung müssen mindestens vierzehn Tage vorher beim Vorstand oder einem Vorstandsmitglied schriftlich vorliegen. Später gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur mit Genehmigung der einfachen Mehrheit der Hauptversammlung zur Verhandlung kommen. Satzungsänderungen sind dabei ausgeschlossen. Lediglich Abänderungsanträge oder Gegenanträge zu fristgemäß gemachten Anträgen auf Satzungsänderung sind zulässig.
Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen, Anträge zur Geschäftsordnung und der Tagesordnung, kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer bei der Hauptversammlung stellen. Anträge des Vorstands, sowie des Vereinsausschusses, sind an keine Fristen gebunden und können jederzeit eingebracht werden.
Die Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt, Enthaltungen werden nicht gezählt. Schriftliche oder namentliche Abstimmung ist notwendig, wenn ein Versammlungsmitglied dies beantragt.
Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, in dessen Vertretung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

In der Hauptversammlung hat jedes volljährige Mitglied, gleichgültig ob es sich dabei um eine natürliche, eine juristische Person oder eine handelsrechtliche Personengesellschaft handelt, grundsätzlich nur eine Stimme.
Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

§11 Vereinsvorstand

Den Vorstand bilden:

- der Vorstandsvorsitzende
- die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
- der Vorstand Finanzen – Fachbereich 1
- der Vorstand Finanzen – Fachbereich 2
- der Technische Leiter/in – Fachbereich 1
- der Technische Leiter/in – Fachbereich 2
- der Technische Leiter/in – Fachbereich 3
- der Vorstand Organisation und Öffentlichkeitsarbeit
- die Referenten für die Vereinsjugendarbeit

- der Schriftführer/in (ohne Stimmrecht)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Vorstandsvorsitzende
- die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
- der Vorstand Finanzen – Fachbereich 1

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Vorstandsämter sind Ehrenämter.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; ausgenommen die Referenten/innen für die Vereinsjugendarbeit.
Die Amtsperiode dauert zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

In den geraden Jahren werden gewählt:

- der Vorstandsvorsitzende
- ein stellvertretender Vorstandsvorsitzender
- der Vorstand Finanzen – Fachbereich 1
- der Technische Leiter – Fachbereich 1
- der Vorstand Organisation und Öffentlichkeitsarbeit

- In den ungeraden Jahren werden gewählt:

- ein stellvertretender Vorstandsvorsitzender
- der Vorstand Finanzen – Fachbereich 2
- der Technische Leiter – Fachbereich 2
- der Technische Leiter – Fachbereich 3

Die Referenten für die Vereinsjugendarbeit werden jährlich von der Vereinsjugendvollversammlung gewählt. Der Schriftführer wird benannt.

Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder eine Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der bzw. die Vorsitzende bestimmt die Richtlinien des Vereins. Er leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann vom Vorstand ein haupt- oder nebenamtlicher

Geschäftsführer bestellt werden. Dieser gehört dem Verein beratend an.

Vorstandsmitglieder haben zu allen Vereinsangelegenheiten in allen Abteilungen Stimmrecht.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Im obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung einen Betrag vor, über den im laufenden Jahr verfügt werden kann (Haushalt).

Die Entlastung des Vorstands erfolgt durch die Hauptversammlung, ausgenommen die Referenten/innen für die Vereinsjugendarbeit.

Der Vorstand ist einzuberufen, wenn der/die Vorsitzende oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beantragen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden der Sitzung. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

Der Vorstandsvorsitzende kann im Einzelfall über Ausgaben bis 5.000 EUR selbstständig entscheiden. Der bzw. die Vorsitzende kann auf Antrag der Abteilungen Trainer/innen und Übungsleiter/innen gegen Bezahlung verpflichten.

Der Vereinsvorstand kann im Einzelfall über Ausgaben bis zu 30.000,-- EUR selbstständig entscheiden.

§ 12 Vereinsausschuss

Der Vereinsvorstand bildet zusammen mit den Abteilungs- und Jugendleitern/innen den Vereinsausschuss. Der Vereinsvorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Vertreter/innen des Vereinsausschusses. Der Vereinsausschuss besteht aus:

- dem Vorstandsvorsitzenden
- den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
- den Technischen Leitern
- den Vorständen Finanzen
- dem Vorstand Organisation und Öffentlichkeitsarbeit

- den Referenten/innen für die Vereinsjugendarbeit
- den Vereinsjugendsprechern/in
- den Abteilungsleitern/innen oder Stellvertretern/innen *
- den Abteilungsjugendleitern/innen oder Stellvertretern/innen*
- dem bzw. der Vorsitzenden des Ehrenausschusses

dem bzw. der Schriftführer/in (ohne Stimmrecht)

* insgesamt zwei Stimmen je Abteilung

Stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsausschusses müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen Vereinsjugendsprecher/in.

Vorsitzender des Vereinsausschusses ist der Technische Leiter – Fachbereich 1, bei Verhinderung der Technische Leiter – Fachbereich 2.

Dem Vereinsausschuss unterstehen alle Abteilungen.

Dem Vereinsausschuss stehen sowohl die Beratung als auch die Beschlussfassung aller Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht in das Aufgabengebiet des Vorstandes eingreifen.

Die Beschlussfassung zum Ankauf, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken erfolgt im Vereinsausschuss. Der Hauptversammlung ist zu berichten.

Der Vereinsausschuss kann über Ausgaben im Einzelfall bis zu 100.000 EUR pro Geschäftsjahr beschließen.

Übersteigen die Ausgaben den Rahmen von 100.000 EUR, so hat die Hauptversammlung darüber zu entscheiden.

Eine Beschlussfassung des Vereinsausschusses ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind.

§ 13 Jugendausschuss

Mitglieder der Vereinsjugend in der TSG Schnaitheim sind alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle gewählten Mitglieder aller Jugendabteilungen.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Jugendarbeit in der TSG Schnaitheim findet in den Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen bei.

Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Vereinsjugendversammlung beschlossen und durch den Vereinsausschuss bestätigt wird.

§ 14 Ehrenausschuss

Der Ehrenausschuss hat die Ehrungen verdienter Mitglieder dem Vorstand vorzuschlagen. Außerdem ist die Aufgabe des Ehrenausschusses die soziale Betreuung der Vereinsmitglieder. Für die Beilegung von Streitigkeiten, durch welche die persönliche oder sportliche Ehre von Mitgliedern des Vereins angetastet wurde, ist der Ehrenausschuss zuständig.

Bei Streitigkeiten tritt der Ehrenausschuss zusammen, wenn dies von einem Beteiligten beantragt wird. Er hat sein Anliegen schriftlich darzulegen und zu begründen. Zum mündlichen Verfahren sind die Beteiligten formlos zu laden. Der Ehrenausschuss hat den Beteiligten Gelegenheit zu geben sich im Verfahren zur Sache zu äußern.
Bei erfolglosem Verfahren gilt eine begründete Entscheidung des Ehrenausschusses als Empfehlung an den Vorstand.

Der Ehrenausschuss besteht aus fünf bis sechs bewährten, möglichst langjährigen Mitgliedern.

Der Vereinsvorstand schlägt der Hauptversammlung die Mitglieder des Ehrenausschusses zur Wahl vor. Sie sind von der ordentlichen Hauptversammlung zu wählen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird es auf Vorschlag des Ehrenausschusses durch den Vorstand neu besetzt.

Die Mitglieder des Ehrenausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Zum Ehrenausschuss gehört ein Mitglied des Vorstands. Dieses Vorstandsmitglied hat die Empfehlungen und Beschlüsse des Ehrenausschusses dem Vorstand weiterzuleiten.

Zur Sitzung im Vereinsausschuss wird ein Mitglied des Ehrenausschusses geladen. Die Mitglieder des Ehrenausschusses entscheiden zu Beginn ihrer Amtszeit, welches Mitglied an den Vereinsausschusssitzungen teilnimmt.

§ 15 Ehrungen

Der Verein ehrt Mitglieder und zeichnet diese für langjährige und außergewöhnliche Leistungen und für Verdienste im und um den Verein aus (siehe Ehrenordnung).

Der Ehrenpokal der TSG Schnaitheim wird jährlich für herausragende Leistungen in sportlichen und anderen Bereichen des Vereins vergeben. Der Ehrenpokal ist ein Wanderpokal.

§ 16 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den Verein oder das Turn- und Sportwesen besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern, oder durch die Hauptversammlung zu Ehrenvorsitzen-den ernannt werden.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei. Die Rechte und Pflichten für Mitglieder finden weiterhin Anwendung (siehe Finanz- und Ehrenordnung).

§ 17 Aufgaben der Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Der besteht jedoch aus mindestens:

- dem Abteilungsleiter bzw. Präsidenten
- dem stellvertretenden Abteilungsleiter bzw. Vizepräsidenten
- dem Kassenwart
- dem Referenten für die Jugendarbeit
- den Abteilungsjugendsprechern/in
- dem Schriftführer
- den Kassenprüfern

Bei Bedarf sind weitere Mitglieder möglich.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

2. Die Abteilungen sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren. Über die Arbeit ist dem Vorstand sporadisch zu berichten. Die Abteilungen haben einmal

jährlich nach ihrer Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten

3. Veranstaltungen, Turniere .ä. sind, soweit sie die Eigenmittel der Abteilungen überschreiten, rechtzeitig vor Durchführung zu beantragen und zur Genehmigung vorzulegen. Die Anforderungen sind dem Vereinsausschussvorsitzenden vorzutragen, der die Genehmigung vom Vereinsausschuss einzuholen hat. Der Antragsteller wird vom Vereinsausschussvorsitzenden über die Entscheidung informiert. Mitglieder des Vorstands haben jederzeit Zutritt zu allen Abteilungssitzungen und -versammlungen, sowie freien Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen.

4. Sämtliche Mitarbeiter der Abteilungen müssen Mitglieder der TSG Schnaitheim sein.

5. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel, sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.

6. Die Abteilungen sind verpflichtet den Vorstand über alle Geschehnisse innerhalb der Abteilung rechtzeitig zu unterrichten.

Weiterhin sind die Abteilungen verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungshauptversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

7. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und dem Vorstand einen Kassenbericht vorzulegen.

Die Abteilungen sind berechtigt Zusatzbeiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen zu erheben (siehe § 8).

Abteilungsleiter/innen dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über einem Gegenstandswert von 2.000 EUR eingehen. Sie dürfen das Abteilungskonto nicht überziehen. Näheres regelt die Finanzordnung.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, Abteilungskassen und –konten einzusehen und zu sperren. Der Vereinsausschuss muss hiervon in Kenntnis gesetzt werden.

8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Die Abteilung ist verpflichtet, die Anlegung und Löschung eines Kontos dem Vorstand unter Bekanntgabe von Kontonummer und Bank mitzuteilen. Bankkonten können nur auf den Namen des Vereins und der Abteilung angelegt werden, jedoch nicht unter dem Namen einer Privatperson.

9. Das Geldvermögen jeder Abteilung darf nur bis höchstens 10.000 EUR in der Abteilungskasse verbleiben. Übersteigende Mittel sind an den Hauptverein abzuführen. Ausnahmegenehmigungen können vom Vorstand erlassen werden.

§ 18 Protokoll

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuss angehören dürfen.
Die Abteilungen verfahren ebenso.

2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen rechnerisch und sachlich. Sie bestätigen dies durch ihre Unterschriften. Der Hauptversammlung ist darüber ein Bericht vorzulegen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer den Vorstand unverzüglich unterrichten.

4. Bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 20 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung vorgenommen und mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 21 Vereinsauflösung Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln. Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, und beim Wegfall seines bisherigen Zwecks, der Stadt Heidenheim an der Brenz zu.

Die Stadt Heidenheim muss das ihr übertragene Vermögen mindestens zehn Jahre verwalten. Sollte sich bis zu Ablauf der zehnjährigen Frist, vom Tage der Auflösung an gerechnet, kein entsprechender gemeinnütziger neuer Verein gegründet haben, fallen das vorhandene Vermögen und die Sachwerte der Stadt Heidenheim als Stiftungsgut, zur Verwendung im Sinne dieser Satzung, zu. Es ist ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 22 Abteilungsvermögen

Das Vermögen einer Abteilung ist Eigentum des Vereins. Bei Auflösung einer Abteilung innerhalb des Vereins fällt das gesamte, feste und bewegliche Vermögen an die Turn- und Sportgemeinde Schnaitheim 1874 e.V. zurück. Das gleiche gilt, wenn sich eine Abteilung als selbständiger Verein ausgliedert.

§ 23 Abteilungsbildung

Die Bildung einer neuen Abteilung innerhalb des Vereins oder die Aufnahme von Abteilungen aus anderen Vereinen ist jederzeit möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass der sportliche Charakter dieser neu zu bildenden oder neu aufzunehmenden Abteilung den Prinzipien und der Satzung der TSG Schnaitheim entspricht. In der sportlichen Ausübung darf die neue Abteilung mir keiner im Verein bestehenden Abteilung identisch sein.
Über die Neubildung bzw. Neuaufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Dieser Beschluss ist von der Hauptversammlung zu bestätigen.

§ 24 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Reisekostenordnung
- Geschäftsverteilungsplan
- Beitragsordnung
- Busordnung
- Ehrenordnung
- Datenschutzverordnung

Eine Jugendordnung ist zwingend vorgeschrieben. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden. Alle Ordnungen oder Änderungen sind vom Vereinsausschuss zu beschließen.

§ 25 Gleichstellung

Der Verein verpflichtet sich zur Gleichstellung und Gleichbehandlung der Geschlechter (m/w/d). Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird jedoch in der Satzung und den Ordnungen auf die Darstellung der m/w/d Geschlechtsformen verzichtet und stattdessen nur die männliche Form verwendet.

§ 26 Grundsätze, Werte und Haltung in der Vereinstätigkeit

Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der freiheitlich, demokratischen Grundordnung und treten für ein friedliches und demokratisches Zusammenleben ein.

Der Verein ist politisch neutral und bietet allen Mitgliedern ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, Hautfarbe, Nationalität, körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung, sexueller Orientierung oder sozialer Stellung ein Zuhause. Der Verein vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.

Jede Zuwiderhandlung im Fall eines der vorgenannten Punkte kann zum Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein führen. Dem Mitglied stehen dazu alle Rechte der in §7, Punkt 7 aufgeführten Vorgehensweise zur Verfügung.

Bei Bedenken im Fall eines der vorgenannten Punkte kann eine Aufnahme in den Verein ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 27 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein und Gerichtsstand für alle Vereinsangelegenheiten ist Heidenheim an der Brenz Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 13.06.2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 16.05.2002. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.